

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

zum Bebauungsplan für das Gewann "Stadtallmend - Fohrenberg - Hintere Lehren"
der Stadt Meersburg, Bodenseekreis

A. Rechtsgrundlagen

1. §§ 1 und 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I.S. 341)
2. §§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BBauNVO) vom 26. 6. 62 (BGBl. S. 429) (BauNutzVO).
3. § 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des BBauG vom 27. 6. 61 (Ges. Bl. S. 208).
4. §§ 3, 16, 111, 112 der LBO vom 6. 4. 64 (Ges. Bl. S. 151)

B. Festsetzungen

I. Art der baulichen Nutzungen

§ 1

Baugebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird entsprechend der Darstellungen im Straßen- und Baulinienplan als Mischgebiet § 6 BauNutzVO, allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNutzVO) und reines Wohngebiet (§ 3 BauNutzVO) genutzt.

§ 2

Ausnahmen

Soweit in § 3 BauNutzVO Ausnahmen vorgesehen sind, sind diese nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Entsprechend § 4 BauNutzVO können ausnahmsweise Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Anlagen für Verwaltungen vorgesehen werden. Weitere Ausnahmen sind entsprechend § 4 BauNutzVO nicht zulässig. Soweit im § 6 BauNutzVO Ausnahmen vorgesehen sind, können sie zugelassen werden.

§ 3

Neben- und Versorgungsanlagen

Im reinen und allgemeinen Wohngebiet des Baugebietes sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNutzVO unzulässig, lediglich Teppichklopfstangen, Wäschestangen, Schwimmbäder und solche, die der vorgeschriebenen Nutzung nicht widersprechen sind zugelassen. Im Bereich des Mischgebietes sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNutzVO zulässig.

Versorgungsanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNutzVO können als Ausnahmen im gesamten Baugebiet zugelassen werden.

II. Maß der baulichen Nutzung

§ 4

Allgemeines

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch Festsetzung der Grundflächenzahl, der Geschoßflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse.

§ 5

Zulässiges Maß der baulichen Nutzung

1. Die Festsetzung der Grundflächenzahl, der Geschoßflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse erfolgt durch Eintragung im Straßen- und Baulinienplan.

Soweit eine Festsetzung der Grundflächenzahl und der Geschoßflächenzahl im Straßen- und Baulinienplan nicht erfolgt, gilt die jeweils zugehörige Grundflächenzahl und Geschoßflächenzahl nach § 17 Abs. 1 BauNutzVO als festgesetzt.

2. Die Zahl der Vollgeschosse ist im Gestaltungsplan festgesetzt.

III. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

§ 6

Bauweise

1. Die offene und geschlossene Bauweise ist im Straßen- und Baulinienplan festgesetzt.
2. Soweit im Gestaltungsplan Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen eingetragen sind, gilt diese Eintragung als Festsetzung gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 BauNutzVO, Doppelhäuser und Hausgruppen sollen gleichzeitig ausgeführt werden.
3. Für die Stellung und die Firstrichtung der Gebäude, sowie für die Dachform sind die Eintragungen im Gestaltungsplan maßgebend.

§ 7

Überbaubare Grundstücksfläche

1. Die Festsetzung von Straßenbegrenzungslinien, Baulinien, Baugrenzen und Bebauungstiefen erfolgt durch Eintragung im Straßen- und Baulinienplan.

§ 8

Ausnahmen und Befreiungen

Für die Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gilt § 31 BBauG.

Meersburg, den 15. 5. 1973

